

# Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert

## 1. Allgemeines

### 1.1 Worum geht es

Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert, welche als technischer Hilfsstoff bei der Fütterung von landwirtschaftlichen Nutztieren eingesetzt werden, und deren energetischer Gehalt weniger als 0.5 % des täglichen Futterbedarfs eines Tieres ergibt, können zollerleichtert eingeführt werden, sofern für das Produkt eine entsprechende Bestätigung des BAZG vorliegt.

Zusätzlich sind die übrigen Vorschriften, welche im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren mit Zollerleichterungen je nach Verwendungszweck gelten, einzuhalten. So ist für die Einfuhr ergänzend zur Bestätigung des BAZG eine Verwendungsverpflichtung erforderlich.

### 1.2 Grundlagen und Informationen

Verordnung des EFD vom 4. April 2007 über Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck (Zollerleichterungsverordnung, ZEV; [SR 631.012](#))

R-17 Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck ([www.bazg.admin.ch](#) → Dokumentation → Richtlinien → [R-17](#))

### 1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus zollrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungsverpflicht: BAZG-AGRO».

### 1.4 Begriffe

Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert	- Produkte der Zolltarifnummern 2309.9081, 2309.9082, 2309.9089 mit einem energetischen Gehalt von weniger als 0.5 % des täglichen Futterbedarfs eines Tieres, gemäss Bestätigung des BAZG
Landwirtschaftliche Nutztiere	- Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Kaninchen und Hausgeflügel

## 2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert zollerleichtert einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Bestätigungsnummer des BAZG erfassen.

<b>Identifikation</b> Regulierung	e-dec: - Bewilligungspflicht «ja» - Bewilligende Stelle «BAZG-AGRO»
<b>Weitere Angaben</b>	- Rubrik «Bewilligung» Format «BAZG-AGRO, Bestätigungsnummer, Datum, Produktenamen»

## 3. Weitere Informationen

Die vom BAZG ausgestellte Bestätigung muss **vor der ersten Einfuhr** vorliegen. Der Antrag ist mit dem auf der Homepage verfügbaren Formular und den erforderlichen Unterlagen per E-Mail beim BAZG einzureichen. Das BAZG unterbreitet die Unterlagen zur Beurteilung des energetischen Gehaltes der Agroscope.

Weitere Informationen: [www.bazg.admin.ch](#) → Informationen Firmen → Einfuhr in die Schweiz → Befreiungen, Vergünstigungen, Zollpräferenzen → Zollbegünstigungen → [Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert](#)

Voraussetzungen für die Antragstellung ist eine gültige und aktivierte Geschäftspartner-ID: [www.bazg.admin.ch](#) → Services → Services für Firmen → Registrierung → ([Registrierung ePortal \(Onboarding\)](#)).